



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekanntnis
Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm
Michael-Weingartner-Str. 11
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de
Zuständig: Frau Fox
Zimmer-Nr.: A120
Telefon: 08441 27-4195
Fax: 08441 27-134195
E-Mail: Abwasser@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
42/6323.02/0862

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
18.07.2025

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus Einleitstellen in Uttenhofen direkt oder über Gräben in die Ilm durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung der Ilm durch Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Uttenhofen erteilt.

1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers). Die Einleitungen erfolgen auf den Grundstücken der Gemarkung Uttenhofen, auf den Flurnummern 310/10 und 310/7, bei Flusskilometer 52,49 und 28,6 in die Ilm (Gewässer II. Ordnung).

Die Einleitungsstellen haben folgende Koordinaten:

Einleitungsstellen	Einleitstelle 1	Einleitstelle 2	Einleitstelle 3
UTM-Koordinaten (Zone 32)	Ostwert: 687028 Nordwert: 5381905	Ostwert: 687057 Nordwert: 5381914	Ostwert: 687415 Nordwert: 5382241

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00* Uhr
* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1.3. Planunterlagen und Beschreibung der Abwasseranlage

1.3.1. Planunterlagen

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen folgende Entwässerungsunterlagen der SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum	Fertiger
Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis	1	12.08.2024	SiwaPlan Ing.-Ges. mbH
Erläuterungsbericht	Anlage 2	31.07.2024	SiwaPlan Ing.-Ges. mbH
Übersichtskarte M: 1:25.000	Anlage 3 23015-4-01	29.07.2024	
Lageplan M: 1:1.000	Anlage 3 23015-4-02.1	29.07.2024	
Lageplan – Ergänzend M: 1:1.000	Anlage 3 23015-4-02.2	29.07.2024	
Grundstücksverzeichnis	Anlage 4	Juli 2024	

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 10.01.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen vom 18.07.2025 versehen.

1.3.2. Beschreibung der Abwasseranlage

Der Ortsteil Uttenhofen ist überwiegend als Mischgebiet ausgebaut. Vereinzelt nehmen nur das Niederschlagswasser auf. Dieses wird dann direkt oder über Gräben in die Ilm eingeleitet.

Im nördlichen Teil von Uttenhofen entwässern an der Bahnstraße zwei Straßensinkkästen in einen Regenwasserkanal (DN 400). Dieser durchquert die Bahnstraße und leitet das Wasser in einen Graben ein (Einleitstelle 1), welcher in die Ilm mündet.

Die zweite Einleitungsstelle ist an die Straßenentwässerung angebunden. Sie befindet sich im südlichen Teil von Uttenhofen und leitet das Niederschlagswasser auf dem Flurstück Nr. 121 in einen Graben ein. Der Graben quert die Staatsstraße 2232 durch einen Durchlass DN 700 und verläuft entlang der Straße. Im Anschluss wird der Graben durch einen Durchlass DN 600 geleitet und durchquert die Bahnstraße in Richtung Ilm.

Ein Rohr DN 300 ist an die Einleitstelle 3 angebunden. Ein angeschlossener Graben schließt an zwei Rohre DN 500 an, die einem Durchlass im Rechteckprofil zulaufen. An den Durchlass schließt ein Graben an, der entlang der Bahnstrecke verläuft und bei der Kilometrierung 54,7 sowie 72,7 die Bahn mit einem Durchlass DN 600 durchquert. Im weiteren Verlauf führt ein Graben in die Ilm.

Die Ilm ist ein Gewässer II. Ordnung und mündet in die Abens, die im weiteren Verlauf in die Donau mündet. Im Bereich der Einleitstellen hat sie eine Breite von etwa 12 m.

Die Gräben werden als Gewässer III. Ordnung eingestuft. Die Gräben können teilweise trockenfallen. Sie sind über die gesamte Länge sehr dicht mit Gras bewachsen. Erosionsspuren oder andere Schadstellen sind nicht erkennbar.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1. Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird befristet erteilt und endet am **31.12.2044**.

2.2. Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

2.2.1. Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von $A_u = 0,506$ ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Max. zulässiger Einleitungsabfluss Q bei $r_{15,0,5}$ (l/s)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
Einleitungsstelle 1	8,371	--	Bescheidzustellung
Einleitungsstelle 2	43,225	--	Bescheidzustellung
Einleitungsstelle 3	25,42	--	Bescheidzustellung

2.2.2. Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich keine Behandlungsanforderungen.

2.3. Prüfumfang für neu zu verlegende Schmutz- und Regenwasserkanäle

Neubaumaßnahme:

Nach Abschluss der Baumaßnahmen (vor Inbetriebnahme) ist für die neu hergestellten Grundleitungen und Schächte (unabhängig ob es sich hierbei um Schmutz- oder Regenwasserkanäle handelt) eine eingehende Sichtprüfung nach DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 (Einbau und Betrieb von Abwasserleitungen und -kanälen) durchzuführen. Weiterhin sind die Kanäle gemäß diesen beiden Regelwerken auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen.

Wiederholungsprüfung (für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser):

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Das Ergebnis ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unaufgefordert 4 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

2.4. Betrieb und Unterhaltung

2.4.1. Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.4.2. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Zusätzlich ist für Inspektionen, Wartung und Reinigung des Kanalnetzes das Arbeitsblatt DWA-A 147 („Betriebsaufwand für kommunale Entwässerungssysteme - Betriebsaufgaben und Häufigkeiten“) zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind dabei nachfolgende Inspektionen und Wartungen hinsichtlich der Einleitungsstellen in das Gewässer durchzuführen:

Die Sichtkontrolle der Auslaufbauwerke hat – sofern zugänglich und einsehbar – auf Verschmutzung aus der Kanalisation, Ablagerungen und Schäden an der Ufersicherung mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Schwimmstoffe und Ablagerungen sind zu entfernen.

2.4.3. Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

- Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166 („Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung“) und Merkblatt DWA-M 176 („Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung“).
- Für Anlagen der Straßenentwässerung außer Orts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Herausgeber: FGSV).

2.5. Anzeige- und Informationspflichten

2.5.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Pfaffenhofen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.5.2. Bestandspläne

Nach Inkrafttreten des Bescheids sind dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

2.6. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltlast für die Ilm obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG). Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.7. Sonstige Auflagen

Es ist sicherzustellen, dass bei Regenereignissen die den Bemessungsregen überschreiten und ggf. die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen überstauen, ein schadloses Abfließen des Regenwassers gewährleistet ist. Dritte dürfen dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden.

Weiterhin muss die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässer gewährleistet sein, um das anfallende Niederschlagswasser, das in die Gewässer eingeleitet wird, ableiten zu können. Es darf dabei zu keinen Ausuferungen kommen.

In die Entwässerungsanlagen darf nur das Niederschlagswasser der beantragten Flächen eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen. Der schadlose Abfluss muss gewährleistet sein, es darf zu keinen negativen Beeinträchtigungen Dritter kommen.

2.8. Fischereifachliche Auflagen

2.8.1. Gewässergüteverhältnisse

Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

2.8.2. Anlagenstörung

Wenn bei Störungen in der Anlage ungenügend gereinigte Abwässer in die Vorflut gelangen, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

2.8.3. Haftung

Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haftet für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen.

2.8.4. Besichtigungsrecht

Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

2.9. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2.10. Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

2.10.1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die in diesem Bescheid gegenständlichen Einleitungsstellen.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

2.10.2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

3. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm als Antragsteller. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 525 € erhoben. Die Auslagen betragen 918,00 €.

G r ü n d e:

I.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen der Ortsteile Affalterbach und Uttenhofen in die Ilm und zwei Gräben durch die Stadt Pfaffenhofen wurde mit hiesigem Bescheid vom 06.03.2003 (Az.:40/632-101) befristet bis zum 31.12.2023

erteilt. Daran schloss sich die weitere beschränkte Erlaubnis aus dem Bescheid vom 24.09.2013 (Az.: 32/6323.2) befristet bis zum 31.12.2023. Diese wurde zuletzt bis zum 31.12.2025 verlängert, nachdem die Vorlage der Antragsunterlagen nicht rechtzeitig erfolgen und die Bearbeitung dieser nicht vor Jahresablauf 2024 abgeschlossen werden konnte.

Die in den Vorgängerbescheiden zusammen behandelten Ortsteile Affalterbach und Uttenhofen wurden nunmehr in zwei separate Wasserrechtsverfahren überführt, sodass im gegenständlichen Bescheid ausschließlich der Ortsteil Uttenhofen behandelt wird.

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm beantragte mit Schreiben vom 12.08.2024 die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitungen aus dem Ortsteil Uttenhofen und legte die Planunterlagen der SiwaPlan Ingenieurgesellschaft mbH vom 31.07.2024 vor.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurde mit Schreiben vom 16.08.2024 um Erstellung des erforderlichen wasserwirtschaftlichen Gutachtens gemäß Nr. 7.4.6 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas) gebeten und stimmte dem Antrag mit den aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm teilte im Rahmen der Fachstellenbeteiligung am 22.01.2025 telefonisch mit, dass die am 21.01.2025 im Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitung aus dem Ortsteil Affalterbach in die Ilm durch die Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm abgegebene Stellungnahme 1:1 zu dem hiesigen Verfahren bzgl. des Ortsteils Uttenhofen übernommen werden solle.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm wurde um Stellungnahme gebeten und teilte mit Schreiben vom 26.02.2025 mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht dem Vorhaben ohne Auflagen, Hinweise oder anderen Einwendungen zugestimmt werden könne. Im Erörterungstermin vom 27.05.2025 wurde die Stellungnahme um Hinweise zur „bibersicheren“ Gestaltung von Durchläufen ergänzt, welche sich am Ende dieses Bescheides unter dem Punkt „Hinweise“ wiederfinden.

Der Fachberatung Fischerei des Bezirkes Oberbayern wurde mit E-Mail vom 22.01.2025 die Möglichkeit gegeben, sich zu der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis zu äußern und gab am 01.04.2025 eine Stellungnahme ab.

Das Vorhaben wurde durch die Stadt Pfaffenhofen ortsüblich bekannt gemacht durch die öffentliche Bekanntmachung im Pfaffenhofener Kurier am 13.02.2025 mit dem Hinweis auf die vom 20.02.2025 bis zum 20.03.2025 ausliegenden Antrags- und Planunterlagen. In der Bekanntmachung wurde darüber hinaus auf den für den 27.05.2025 vorgesehenen Erörterungstermin hingewiesen. Ferner erfolgte auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen am 25.09.2024.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Zu dem Erörterungstermin am 27.05.2025 wurden, zusätzlich zu dem bereits in der ortsüblichen Bekanntmachung durch die Stadt Pfaffenhofen enthaltenen Hinweis auf den Erörterungstermin, der Antragsteller als Vorhabensträger, die beteiligten Fachstellen und potentiell Betroffene mit E-Mail bzw. Schreiben vom 29.04.2025 persönlich eingeladen. In dem Erörterungstermin wurden die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen sowie der weitere Verfahrensablauf besprochen.

Dem Antragsteller wurde gem. Nr. 7.4.9 VWWas die Möglichkeit eingeräumt, zu dem Bescheidentwurf Stellung zu nehmen und erklärte mit E-Mail vom 17.07.2025 sein Einverständnis.

II.

Gegenstand der Zulassung ist die Einleitung von Niederschlagswasser (Abwasser) des Ortsteils Uttenhofen von einer undurchlässig befestigten Fläche A_u von 0,506 ha in die Ilm (Gewässer II. Ordnung) durch das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Gestattungspflicht

Das Einleiten von Niederschlagswasser über Gräben oder direkt in die Ilm stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung bedarf.

3. Gestattungsform

Beantragt wurde die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG. Eine solche ist aufgrund des öffentlichen Interesses an der Niederschlagswasserbeseitigung (vgl. Nr. 2.1.10.1 VWWas) im vorliegenden Fall möglich, da insbesondere eine Bewilligung aufgrund des gesetzlichen Verbots gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG nicht erteilt werden kann.

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Gewässerbenutzung zur Abwehr nachteiliger Wirkungen kann nicht aufgrund privatrechtlicher Ansprüche verlangt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für das Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

4. Gestattungsfähigkeit**4.1. Wasserwirtschaftliche Prüfung**

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind von dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt nicht erfasst. Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften wie z. B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht, usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen der Regenwasserkanalisation.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen

errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere dürfen bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht beeinträchtigt werden.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Anlagen zur stofflichen oder hydraulischen Behandlung des gesammelten Niederschlagswassers sind als Teil der Abwasseranlage entsprechend zu berücksichtigen.

Hydraulische Leistungsfähigkeit der Regenwasserkanäle

Den Antragsunterlagen liegen keine Berechnungen zur Leistungsfähigkeit der Regenwasserkanäle bei.

Leistungsfähigkeit des Gewässers

Das Gewässer muss ausreichend leistungsfähig sein, um den maximalen Regenabfluss aufnehmen zu können. Es darf dabei zu keinen Ausuferungen kommen.

Beurteilung nach dem DWA-Arbeitsblatt A-102

Die nachfolgende Zuordnung der Flächengruppe (FG) und Belastungsklasse (BK) wurde nach DWA-A 102-2/BWK-A 3-2, Anhang A durchgeführt. Zielgröße der Bemessung ist der maximale spezifische Stoffabtrag in das nachfolgende Gewässer von 280 kg AFS63/(ha*a).

Das Einzugsgebiet umfassen an den Einleitungsstellen folgende angeschlossene befestigte Flächen $A_{b,a}$:

Einleitstelle 1:	0,146 ha
Einleitstelle 2:	0,812 ha
Einleitstelle 3:	0,293 ha

Die ermittelten angeschlossenen Flächen wurden entsprechend der DWA-A 102-2 Anhang A in folgende Kategorie eingeteilt:

	Einleitstelle 1	Einleitstelle 2	Einleitstelle 3
Angeschlossene abflusswirksame Fläche	550 m ²	2840 m ²	4.400 m ²
Kategorie	I	I	I
Jährlicher Stoffabtrag BR,aAFS63	280 kg/(ha*a)	280 kg/(ha*a)	280 kg/(ha*a)
Stoffabtrag ins Gewässer	15,4 kg/a	79,5 kg/a	123,2 kg/a
Notwendiger Wirkungsgrad der Behandlungsanlage	--	--	--
Gewählter Wirkungsgrad der Behandlungsanlage	--	--	--

Das anfallende Niederschlagswasser darf in die Ilm ohne vorherige Reinigung eingeleitet werden.

Beurteilung nach dem Merkblatt DWA-M 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“):

Die Gewässer müssen hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitungen dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt 153.

Quantitative Gewässerbelastung

Da die Ilm an den Einleitstellen 1 bis 3 etwa 12 m breit ist und demnach als kleiner Fluss eingestuft wird, ist die Bagatellgrenze 1 erfüllt. Eine Berechnung der hydraulischen Gewässerbelastung ist nicht erforderlich.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Da sich im Bereich der Einleitstellen auch Mischwasserentlastungen befinden, wurde die quantitative Bewertung gemäß LfU-Merkblatt 4.4/22 durchgeführt.

Der mittlere Abfluss der Ilm und die Summe aller Einleitstellen des definierten Gewässerabschnittes beträgt 7727,35 l/s und ist somit kleiner als das HQ 1 mit 13300 l/s und kann folglich schadlos abgeführt werden.

4.2. Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands/Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

5. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1. Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Für die Berechnung wurde das Jahr der Antragstellung, bzw. der Erstellung der Planunterlagen zugrunde gelegt. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

5.2. Anforderungen an die Abwassereinleitung

5.2.1. Allgemeine Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne

Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

5.2.2. Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt M-153.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M-153.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen.

5.2.3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

5.2.4. Anforderungen an die Einleitung über die Kanalisation

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Regenwasserkanäle und der IIm muss gewährleistet sein.

5.3. Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

5.4. Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

5.5. Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

5.6. Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Ilm (Gewässer II. Ordnung) obliegt dem Freistaat Bayern (§ 40 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 22 BayWG). Dem Betreiber wird, als Gewässerbenutzer, die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (§ 40 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayWG).

5.7. Fischereifachliche Auflagen

Mit Stellungnahme vom 01.04.2025 wurden seitens der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern hinsichtlich der Einleitung in die teilweise nicht ganzjährig wasserführenden Gräben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Sollten sich in Zukunft Probleme für den fischereibiologischen Zustand des im Anschluss an die Gräben befindlichen Gewässers (Ilm) ergeben, müsse die Möglichkeit der nachträglichen Forderung nach dem Einbau von Regenrückhalte- oder Regenklärereinrichtungen vorbehalten bleiben.

Es wurden vier Auflagen formuliert, die als erforderlich, geeignet und angemessen erachtet werden. Diese wurden in Tenor Ziffer 2.8 aufgenommen.

5.8. Sonstige öffentlich rechtliche Belange

Das Gesundheitsamt wies in seiner Stellungnahme vom 21.01.2025 darauf hin, dass Abwasser so beseitigt werden muss, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht zu besorgen sind (§ 41 Abs. 1 IfSG). Diese Anforderung wird vorliegend eingehalten.

Ferner ist der Stellungnahme des Gesundheitsamts zu entnehmen, dass das flächenmäßige Versickern von qualitätsmäßig unbedenklichem Wasser, wozu Regenwässer durchaus zählen, zur Grundwasseranreicherung und damit langfristigen Sicherstellung der Rohwassergewinnung zu bevorzugen ist, bevor wertvolles Regenwasser abgeleitet wird. Dieses Erfordernis deckt sich mit dem Inhalt von § 55 Abs. 2 WHG und den oben weiter ausgeführten allgemeinen Voraussetzungen. Eine diesbezügliche Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ergab, dass es sich bei dem gegenständlichen Wasserrechtsantrag um eine bereits lange bestehende Niederschlagswasserbeseitigung handele und daher eine erneute Prüfung zur Versickerung nicht zu prüfen war. Die Einleitung ist dem Versickern des Niederschlagswassers gleichzusetzen. Das Gesundheitsamt schloss sich der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes an, sodass das Vorhaben aus Sicht des Gesundheitsamtes genehmigungsfähig ist.

5.9. Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

5.10. Duldungspflicht

Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in den obigen Ausführungen enthalten.

6. Gesamtergebnis und Bewirtschaftungsermessen

Gemäß § 12 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Gemäß § 55 WHG ist das Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die fachliche und rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Gewässerbenutzung gestattungsfähig ist.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen sind zur Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlich und sind verhältnismäßig. Ein zwingender Versagungsgrund liegt nicht vor (§§ 57 ff., 12 WHG).

Die Bewirtschaftungsziele für Gewässer allgemein und für oberirdische Gewässer werden beachtet (§§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plan- und ordnungsgemäßem weiteren Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die gegenständliche Einleitung nicht beeinträchtigt. Diese steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist durch die mit diesem Bescheid erlaubte Einleitung nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wirkt nicht nachteilig auf das Recht eines Dritten ein.

Dem Antrag des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG kann folglich nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben werden (Art. 40 BayVwVfG).

7. Abwasserabgabe

Die Festsetzung der Abwasserabgabe bzw. die Entscheidung über eine mögliche Abgabepflicht erfolgt in einem separaten Bescheid.

8. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, und 10 des Kostengesetzes i. V. m. dem Kostenverzeichnis laufende Nr. 8.IV.O/Tarifstellen 1.1.4.5 und 2.

Die aufgeführten Auslagen sind durch die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden und beruhen auf der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt, der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft sowie der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 128 StrlSchV (UGebO). Die Erhebung durch das Landratsamt erfolgt aufgrund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße



Katharina Baschab
Abteilungsleiterin

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Bauwerksverzeichnis
1 Kostenrechnung

Hinweise:

1. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Vereinbarungen mit weiteren Einleitern in die Entwässerungsanlage

Wird die Bemessung der hydraulischen und qualitativen Niederschlagswasserbehandlung einer kommunalen Einrichtung zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser maßgeblich durch Anschluss besonders belasteter oder überdurchschnittlich großer (z. B. landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich genutzter) Flächen mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit diesen Anschlussnehmern zusätzlich zu vereinbaren, dass sie

- a) festgelegte Drosselabflüsse nicht überschreiten (ggf. dezentraler Rückhalt erforderlich),
- b) festgelegte Flächennutzungen (Belastungskategorien) nicht überschreiten oder die Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers durch dezentrale Behandlung mindern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung/-ertüchtigung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

4. Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde

Bei ständig wasserführenden, offenen Gräben sollen Durchläufe bibersicher gestaltet werden, sodass Durchlaufrohre nicht verbaut werden können und der Ablauf sichergestellt ist. Auf den Unterhalt und die Kontrolle der Gräben im Einlaufbereich gilt es folglich zu achten, sodass das Wasser im Notfall abfließen kann oder die Durchlaufrohre durch Schwemmmaterial nicht verklausen. Etwaige Baumaßnahmen im Wasser oder am Ufer haben i. d. R. naturschutzfachliche Auswirkung und können einen Eingriff darstellen. Derartige Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 18.07.2025

Kanalisation im Trennverfahren mit zentraler Einleitung des Niederschlagswassers in die Ilm, einem Gewässer II. Ordnung.

Undurchlässige Fläche $A_u = 0,506$ ha

Einleitungsbauwerke in oberirdische Gewässer:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung Zuordnung
1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle 1)	Offener Graben $Q_{\text{voll}} = 428$ l/s $Q_{15,0,5} = 8,371$ l/s	Ostwert: 687028 Nordwert: 5381905
1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle 2)	Offener Graben $Q_{\text{voll}} = 235$ l/s $Q_{15,0,5} = 43,225$ l/s	Ostwert: 687057 Nordwert: 5381914
1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle 3)	Offener Graben $Q_{\text{voll}} = 174$ l/s $Q_{15,0,5} = 25,42$ l/s	Ostwert: 687415 Nordwert: 5382241